

Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom die folgende Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung (Nutzungsordnung) umfasst die folgenden öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen sowie die damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Wasserflächen:

1. Kaikante am Ostufer des Ziegelinnensees
2. Bootsanlegestellen auf Kaninchenwerder im Schweriner Innensee
3. Städtische Anlegestelle „Am Beutel“
4. Kanuanlegestelle Wendenhof im Ziegelaußensee
5. Anlegesteg Mueß nahe der Störkanalmündung im Schweriner Innensee

Der Geltungsbereich für die einzelnen Steganlagen/Anlegestellen ist in den Anlagen 1-5 dargestellt.

§ 2 Nutzung der öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen

- (1) Die vorgenannten Steganlagen/Anlegestellen sind öffentliche Anlagen der Landeshauptstadt Schwerin und dienen ausschließlich dem Anlegen von Booten.
- (2) Die maximale Liegezeit beträgt:
 1. für die Kaikante am Ostufer des Ziegelinnensees maximal 24 Stunden,
 2. für die Bootsanlegestellen auf Kaninchenwerder im Schweriner See maximal 72 Stunden,
 3. für die städtische Anlegestelle „Am Beutel“ maximal 4 Stunden,
 4. für die Kanuanlegestelle Wendenhof im Ziegelaußensee maximal 4 Stunden und
 5. für den Anlegesteg Mueß nahe der Störkanalmündung im Schweriner Innensee maximal 4 Stunden.

Ein Umlegen innerhalb derselben Steganlage ist nicht gestattet.

- (3) Das Anlegen von Booten ist nur in den in den jeweiligen Lageplänen (Anlage 1-5) gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- (4) Das Betreten der öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen und deren Nutzung zum Anlegen von Booten erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstehende Schäden an Privateigentum übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Haftung.

- (5) Das Festmachen der Boote ist nur entsprechend der Kapazität der öffentlichen Steganlagen erlaubt.
- (6) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gegenüber den anderen Nutzern.
- (7) Im Bereich der Steganlagen/Anlegestellen gilt die Binnenschiffverkehrsverordnung.
- (8) Für die Nutzung der öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen können aufgrund einer gesonderten Satzung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes M-V Gebühren erhoben werden.

§ 3 Besondere Nutzungsbedingungen für einzelne öffentliche Steganlagen/Anlegestellen

- (1) Die Kanuanlegestelle Wendenhof im Ziegelaußensee dient ausschließlich dem Anlegen sowie dem Einsetzen von Kanus und Wassersportgeräten. Ein Anlegen von motorisierten Booten ist nicht gestattet.
- (2) Bei den Anlegestellen auf Kaninchenwerder dürfen außerhalb des gelb gekennzeichneten Bereiches der zulässigen Liegeplätze für Boote (Anlage 2) nur zugelassene Fahrgastschiffe kurzzeitig zur Personenbeförderung an den hierfür ausgewiesenen Stellen an- und ablegen.

§ 4 Umweltschutz

- (1) Jeder Bootsführer hat die Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzes zu beachten. Insbesondere ist verboten:
 - (a) jegliche Handlungen, die eine Gewässerverunreinigung nach sich ziehen können,
 - (b) vermeidbarer Motorbetrieb,
 - (c) das Grillen und Campieren (auch das Abstellen von Campingmöbeln) auf und an den öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen.
- (2) Eine Entsorgung von Abfall auf und an den öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen durch die Bootsführer ist grundsätzlich untersagt, Abfall und Müll sind wieder mitzunehmen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Nutzungsverbot

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 2-4 dieser Nutzungsordnung bestimmten Verboten und Vorgaben zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Landeshauptstadt Schwerin nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nutzungsverbot für die öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen verhängen.

§ 6 Inkrafttreten und Hinweis gem. § 5 Abs. 5 KV M-V

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften:

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den ...

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Anlagen 1-5: Lagepläne/Luftbilder der einzelnen öffentlichen Steganlagen

Anlage 1:	Lageplan/Geltungsbereich für Kaikante am Ostufer des Ziegelinnensees	Maßstab 1: 3000
Anlage 2:	Lageplan/Geltungsbereich für Bootsanlegestellen auf Kaninchenwerder im Schweriner Innensee	Maßstab 1:1000
Anlage 3:	Lageplan/Geltungsbereich für städtische Anlegestelle "Am Beutel"	Maßstab 1:1250
Anlage 4:	Lageplan/Geltungsbereich für Kanuanlegestelle Wendenhof im Ziegelaußensee	Maßstab 1:2000
Anlage 5:	Lageplan/Geltungsbereich für Anlegesteg Mueß nahe der Störkanalmündung im Schweriner Innensee	Maßstab 1:1500

Veröffentlichungsvermerk:

Die Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen der Landeshauptstadt Schwerin im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: _____